

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 17.08.18

TRVB: 148 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	müssen der in der mit dem Produkt gelieferten Produktinformation enthaltenen Beschreibung der Feststellanlage entsprechen (siehe 6.2 der ÖNORM EN 14637).			
Ad Anhang C	e) Die Installation der Feststellanlage muß den Montageanleitungen des Herstellers entsprechen.	Dieser Punkt passt von der Art der Formulierung nicht zum Umfang der Funktionsprüfung. Er sollte deshalb umformuliert werden	e) Es muss geprüft werden, ob die Installation der Feststellanlage den Montageanleitungen des Herstellers entspricht.	angenommen durch Änderung der Überschrift siehe oben
Ad Anhang D	Dieses Formular wird durch Anhang A und B dieser TRVB ersetzt.	Anhang B liegt im Entwurf zur Stellungnahme nicht vor.		angenommen Anhang B wurde entfernt
Anhang A	Ergebnis der Prüfung: Hiermit wird bestätigt, dass sämtliche Angaben korrekt gemacht wurden und die gegenständliche/n Feststellanlage/n den Anforderungen der ÖNORM EN 14637 sowie der TRVB 148 S	Es muss klar ersichtlich sein, dass eine Herstellerselbsterklärung für die Bestätigung ausreicht.	Ergebnis der Prüfung: Hiermit wird durch <b>eine</b> <b>Selbsterklärung</b> bestätigt, dass sämtliche Angaben korrekt gemacht wurden und die gegenständliche/n Feststellanlage/n den Anforderungen der ÖNORM EN 14637 sowie der TRVB 148 S	abgelehnt, die vorgeschlagene Formulierung bedeutet, dass nur der Errichter diese Prüfung machen darf nicht jedoch abnehmende Stellen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Ad 3.2	Anordnung und Anzahl der Melder	Das Schutzziel einer Feststellanlage kann nur durch eine spezielle Anordnung der Brandmelder im Bereich der Öffnung erreicht werden.	Anordnung und Anzahl der Melder aus dem normativen Anhang 3.2 der ONORM EN 14637 übernehmen.	abgelehnt
Ad 5	Zur Auslösung der Feststellvorrichtung muß sich die manuelle Auslöseeinrichtung (z.B. Schalter oder Drucktaster) in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzabschlusses befinden und darf durch einen geöffneten Feuerschutzabschluß nicht verdeckt sein.	Es geht nicht klar hervor, ob eine manuelle Auslöseeinrichtung nur auf einer Türseite oder auf beiden Türseiten erforderlich ist.	Zur Auslösung der Feststellvorrichtung muß sich die manuelle Auslöseeinrichtung (z.B. Schalter oder Drucktaster) auf mindestens einer Seite in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzabschlusses befinden und darf durch einen geöffneten Feuerschutzabschluß nicht verdeckt sein.	angenommen
Ad 5.3	Feststellanlagen auf dem Ruhestromprinzip. Für diese Feststellanlagen ist eine Notstromversorgung aus brandschutztechnischen Gründen nicht erforderlich, es wird jedoch eine solche mit einer Überbrückungszeit von ca. 15-20 min empfohlen.	Hier werden oft einfache Kondensatorpufferungen sekundärseitig am Netzgerät eingesetzt, welche nicht aktiv überwacht werden. Die sichere Auslösung während der Pufferung bei Brandalarm ist hierdurch nicht gewährleistet.	Für diese Feststellanlagen ist eine Notstromversorgung aus brandschutztechnischen Gründen nicht erforderlich. Bei Überbrückungszeiten mit mehr als 3 Sekunden sind die Anforderungen an die Notstromversorgung nach 54-4 zu erfüllen	inhaltlich angenommen durch Ergänzung mit folgendem Satz "Sofern eine Kondensatorpufferung eingesetzt wird, ist sicherzustellen, dass die Türe im Alarmfall sofort schließt."
Ad 6	Nach Öffnung des Feuerschutzabschlusses mittels eines in ca. 0,85 m Höhe montierten Tasters muß der Abschluss nach einer Wartezeit von 5 s -75 s selbsttätig geschlossen werden.	Das Schließen der Brandschutztür oder des Feuerschutzabschlusses hat unverzüglich zu erfolgen. Durch eine verzögerte Schließung kann der Rauch oder Brand in einen neuen Brandabschnitt übertreten.	Nach Öffnung des Feuerschutzabschlusses mittels eines in ca. 0,85 m Höhe montierten Tasters muß der Abschluss nach einer Wartezeit <b>von maximal 3 s</b> selbsttätig geschlossen werden.	abgelehnt, 3 s sind zum Passieren mit einem Rollstuhl zu kurz
Ad Anhang C	Die Funktionsprüfung muß mindestens die Überprüfung folgender Punkte umfassen: a) Die eingebauten Komponenten der Feststellanlage müssen mit den in der Liste der zugelassenen Komponenten angegebenen Komponenten übereinstimmen. b) Die Begleitangaben zu den eingebauten Komponenten	Die Prüfpunkte a) und b) sind keine Funktionsprüfungen	Neue Überschrift wählen: Prüfung der Komponenten mit dem Zulassungsbescheid.	inhaltlich angenommen - Überschrift geändert

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 17.08.18

TRVB: 148 S

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	müssen der in der mit dem Produkt gelieferten Produktinformation enthaltenen Beschreibung der Feststellanlage entsprechen (siehe 6.2 der ÖNORM EN 14637).			
Ad Anhang C	e) Die Installation der Feststellanlage muß den Montageanleitungen des Herstellers entsprechen.	Dieser Punkt passt von der Art der Formulierung nicht zum Umfang der Funktionsprüfung. Er sollte deshalb umformuliert werden	e) Es muss geprüft werden, ob die Installation der Feststellanlage den Montageanleitungen des Herstellers entspricht.	angenommen durch Änderung der Überschrift siehe oben
Ad Anhang D	Dieses Formular wird durch Anhang A und B dieser TRVB ersetzt.	Anhang B liegt im Entwurf zur Stellungnahme nicht vor.		angenommen Anhang B wurde entfernt
Anhang A	Ergebnis der Prüfung: Hiermit wird bestätigt, dass sämtliche Angaben korrekt gemacht wurden und die gegenständliche/n Feststellanlage/n den Anforderungen der ÖNORM EN 14637 sowie der TRVB 148 S	Es muss klar ersichtlich sein, dass eine Herstellerselbsterklärung für die Bestätigung ausreicht.	Ergebnis der Prüfung: Hiermit wird durch <b>eine</b> <b>Selbsterklärung</b> bestätigt, dass sämtliche Angaben korrekt gemacht wurden und die gegenständliche/n Feststellanlage/n den Anforderungen der ÖNORM EN 14637 sowie der TRVB 148 S	abgelehnt, die vorgeschlagene Formulierung bedeutet, dass nur der Errichter diese Prüfung machen darf nicht jedoch abnehmende Stellen